

AZ: sse-24049/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts.

Der Beschwerdeführer schloss am 25.01.2023 mit der Beschwerdegegnerin einen Sonderkundenvertrag. Er wird von ihr seit dem 01.10.2023 mit Strom versorgt. Die Beteiligten vereinbarten eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2024 und zudem eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2023. Mit Schreiben vom 14.09.2023 widerrief der Beschwerdeführer den Vertrag. Die Beschwerdegegnerin wies den Widerruf als verspätet zurück. Sie bestätigte nach einer Kündigung eines anderen Lieferanten die Vertragsbeendigung zum 31.12.2024.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass sich die Preise am Markt um 50 Prozent gesenkt haben. Dabei handele es sich um einen „Crash“. Neukunden erhielten von der Beschwerdegegnerin einen deutlich günstigeren Preis. Diesen Preis für Neukunden beanspruche er auch für sich. Bei dem Widerruf vom 14.09.2023 handele es sich um eine Sonderkündigung.

Der Beschwerdeführer begehrt, dass die Beschwerdegegnerin eine von ihm ausgesprochene Sonderkündigung akzeptiert.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, dass sie, sofern die Preisgarantie ausgelaufen sei, in gewissen Abständen die Konditionen der Bestandskundentarife überprüfe. Durch die Bevorratung wirkten sich jedoch Steigerungen oder Senkungen der Einkaufskosten erst mit Verzögerung auf die Endkundenpreise aus. Daher gebe es im streitigen Vertrag keine Preisanpassung und daher auch kein Sonderkündigungsrecht.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht gemäß § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz lediglich bei einer individuellen Preisanpassung. Eine solche individuelle Preisanpassung ist im streitigen Vertragsverhältnis zunächst aufgrund der bestehenden Preisgarantie nicht erfolgt. Demnach bestand für den Beschwerdeführer kein Sonderkündigungsrecht. Zwar macht er ein Sonderkündigungsrecht geltend, weil sich am Strommarkt die Strompreise gesenkt haben. Dies begründet jedoch kein Sonderkündigungsrecht. Es besteht in dem Fall lediglich die Möglichkeit zur Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts zum Ende der Vertragslaufzeit. Da die Beteiligten am 25.01.2023 einen Vertrag mit Lieferbeginn ab dem 01.10.2023 und einer Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2024 vereinbart haben, kann-

ten der Beschwerdeführer mangels Sonderkündigungsrechts lediglich zum regulären Vertragsende am 31.12.2024 kündigen. Diesen Kündigungszeitpunkt hat daher die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 22.11.2023 zu Recht bestätigt.

Dass die Beschwerdegegnerin den Widerruf des Beschwerdeführers vom 14.09.2023 als verspätet zurückwies, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Beteiligten schlossen am 25.01.2023 den Vertrag. Gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beträgt die Frist zum Widerruf 14 Tage und beginnt gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB mit Vertragsschluss. Da der Vertrag am 25.01.2023 geschlossen wurde, begann die Widerrufsfrist am 26.01.2023 und endete am 09.02.2023, sodass der Widerruf vom 14.09.2023 verspätet war.

Da der Beschwerdeführer sich noch in einem bestehenden Vertragsverhältnis innerhalb der Mindestvertragslaufzeit befindet, ist die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer einen anderen Tarif mit günstigeren Preisen anzubieten. Eine vereinbarte Vertragslaufzeit bindet beide Vertragsparteien.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert die Vertragsbeendigung zum 31.12.2024.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Oktober 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann